



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 24. Januar 2019

Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung; Vernehmlassungs- antwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 lud uns Ihre Vorgängerin zur Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7; abgekürzt StromVG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

Wir sind mit der vorliegenden Gesetzesrevision grossmehrheitlich einverstanden und unterstützen die Gesetzesänderungen weitgehend. Wir schliessen uns mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Punkte der Stellungnahme der Konferenz kantonaler Energiedirektoren vom 16. November 2018 an.

Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a) Ausgestaltung der Grundversorgung, Art. 6 Abs. 2

Der Kanton St.Gallen unterstützt die Verbreitung von Standardstromprodukten mit einem steigenden Anteil an regional produziertem Ökostrom seit Jahren. Wir begrüssen deshalb die angestrebte Ausgestaltung der Grundversorgung ausdrücklich.

Damit im Markt für Herkunftsnachweise (HKN) die reale Verfügbarkeit von HKN besser abgebildet wird, muss die Übereinstimmungsperiode von Produktion und Verbrauch in der Stromkennzeichnung zwingend zeitlich angeglichen werden.

Antrag: Die Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (SR 730.010.1) ist dahingehend zu ändern, dass die Schweizer Herkunftsnachweise mindestens quartalsweise, besser jedoch monatlich zu beschaffen sind.



b) Regulierung der Flexibilität, Art. 17b^{bis}

Wir teilen die Einschätzung, dass die bestehenden Flexibilitäten nicht ausgeschöpft werden und deren Nutzung längerfristig eine kostengünstige Alternative zum Netzausbau darstellt. Wir begrüssen deshalb die Flexibilitätsregulierung ausdrücklich.

c) Langfristige Sicherheit bei Investitionen in die Wasserkraft

Wir anerkennen die Herausforderungen bei der Finanzierung von umfangreichen Erneuerungen und dem Ausbau der Wasserkraft, wie sie in der Stellungnahme der EnDK beschrieben werden. In Übereinstimmung mit unserer Stellungnahme vom 2. Oktober 2017 zur Revision des Wasserrechtsgesetzes (SR 721.80; abgekürzt WRG) lehnen wir indes Instrumente ausdrücklich ab, welche die langfristige Investitionssicherheit in Wasserkraftanlagen ohne gleichzeitige Flexibilisierung des Wasserzinses anstreben.

Antrag: Sofern im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes ein Instrument zur langfristigen Sicherheit von Investitionen in die Wasserkraft entwickelt wird, ist es zwingend mit einer Flexibilisierung des Wasserzinses zu kombinieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
stromvg@bfe.admin.ch